

Inhalt:	Seite
- Senger & Kollegen - betriebliche Kindertagesstätte	1
- Rentenbezugsmitteilungen an Finanzämter	1
- Nichtveranlagungsbescheinigung	1
- Neuerungen bei der Kfz-Steuer zum 01.07.09	2
- Minijobs im Privathaushalt	2
- Steuerfreie Zahlungen an ehrenamtlichen Vereinsvorstand	2
- Steueroasen: Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung	2
- Jahressteuergesetz 2009	3
- Konjunkturpakete I + II	3
- Erbschaftsteuerreform	3
- Keine Anwendung der 1%-Regelung	4
- Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen	4
- Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen	5
- Neue Rechtsprechung bei Zweitwohnsitz	5
- Steuernachzahlungen bei Kurzarbeitergeld	5
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)	5
- Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2010	6
- Ort der Dienstleistung	6
- Vorsteuer-Vergütungsverfahren	6
- Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit	7
- Höhe der Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen	7
- Mietminderung/Wohnflächenberechnung	8
- Fristlose Kündigung wg. Wohnflächenabweichung	8
- Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen	8

A. Aktuelles

Es ist geschafft!

Betriebliche Kinderbetreuung in Ennigerloh für unter 3-Jährige

Wie Ihnen aufgrund der jüngsten Veröffentlichungen in den Tageszeitungen bekannt geworden ist, hat sich die Kanzlei Senger & Kollegen für die Schaffung von betrieblichen Kindertagesstättenplätzen in Ennigerloh stark gemacht.

Insbesondere aufgrund der Initiative unserer Partnerin Frau Christiane Burholz wurde das Projekt in den letzten zwei Jahren erfolgreich vorangetrieben und steht jetzt in den Startlöchern.

Gemeinsam mit den Firmen Rottendorf Pharma GmbH und der Volksbank Oelde-Ennigerloh-Neubeckum eG starten wir ab dem 1.8.2009 im jetzigen Ludgeruskindergarten mit einer Gruppe von 10 Kindern unter drei Jahren. Die Trägerschaft für diese Gruppe übernimmt der Kreischaritasverband Warendorf.

Die engagierten Firmen unterstützen die Einrichtung finanziell durch zusätzliche Beiträge. Dieses zusätzliche Budget ermöglicht es im Vergleich zu anderen gesetzlichen Einrichtungen zusätzliche und individuelle Leistungen und Angebote zu unterbreiten und auch mit einem anderen Personalschlüssel zu arbeiten.

Die engagierten Firmen sind über den Beirat, welchem auch Frau Burholz angehört, auch weiter an der Entwicklung der Einrichtung maßgeblich beteiligt.

Schwerpunkte der neuen Gruppe sind u. a.
- hohe flexible Betreuungszeiten
- Betreuungsschlüssel: 3 Kinder / 1 Fachkraft
- Sprachkompetenz und Mehrsprachigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Bewegung

Haben auch Sie Interesse an einer betrieblichen Kinderbetreuung oder sonstige Fragen? Wenden Sie sich bitte direkt an Frau Burholz (Telefon: 02524 / 93 09 19).

Rentenbezugsmitteilungen – Finanzämter werden über Rentenbezüge informiert

Auf der Grundlage des § 22a EStG erhalten die Finanzämter flächendeckende Informationen über alle Rentenzahlungen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, private Versicherungsunternehmen etc. haben künftig jährlich die für die Besteuerung von Rentenempfängern wichtigen Daten auf elektronischem Wege an die Finanzämter zu übermitteln.

Nachdem der Versand der hierfür erforderlichen Steuer-Identifikationsnummern nunmehr weitestgehend abgeschlossen ist, wird diese Übermittlung noch in diesem Jahr erstmalig erfolgen und zwar rückwirkend für die Jahre 2005 bis 2008.

Rentner, die bisher keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben oder ggf. Renteneinnahmen nicht erklärt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter für die Jahre ab 2005 Prüfungen vornehmen und ggf. Steuererklärungen oder weitere Angaben anfordern. In der Folge können sich Steuernachzahlungen ergeben. Werden neben der Rente z.B. noch Einnahmen aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung erzielt, sind Steuernachzahlungen häufig die Folge.

Hinweis:

Nicht in jedem Fall werden Steuern anfallen. Sind Sie sich nicht sicher und wünschen Sie eine Überprüfung, sprechen Sie uns bitte an.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) erhält auf Antrag jede natürliche Person, die nur geringe Einkünfte hat und nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dazu zählen in den meisten Fällen Rentner, Studenten und auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. In der Folge müssen sie keine Steuererklärung abgeben. Die NV-Bescheinigung wird beim zuständigen Finanzamt beantragt und gilt für maximal drei Jahre.

Sinnvoll ist die Beantragung einer NV-Bescheinigung nicht nur dann, wenn man aufgrund geringer Einkünfte künftig keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben möchte, sondern auch, wenn z.B. Kapitalerträge den Sparerfreibetrag übersteigen.

Durch die Vorlage der NV-Bescheinigung beim Geldinstitut erübrigt sich ein Freistellungsauftrag; es wird keine Abgeltungssteuer an das Finanzamt abgeführt.

WICHTIG:

Die NV-Bescheinigung muss den Geldinstituten vorgelegt werden, damit diese keine Abgeltungssteuer einbehalten. Sollten Sie dies vergessen, können Sie die geleistete Abgeltungssteuer nur vom Finanzamt zurückerhalten, indem Sie doch wieder eine Steuererklärung abgeben.

Neuerungen bei der Kfz-Steuer zum 01.07.2009

Für Neuwagen, die ab dem 01. Juli 2009 zugelassen werden, gilt die neue Kfz-Steuer.

Sie errechnet sich nicht nur auf Grundlage des Hubraums, sondern auch nach dem CO₂-Ausstoß. Dabei gilt: Je weniger CO₂ Ihr Auto ausstößt, desto weniger müssen Sie zahlen.

Fahrzeuge, die weniger als 120 Gramm CO₂ ausstoßen, werden indirekt belohnt, indem sie nur nach der Hubraumgröße besteuert werden.

Dabei fallen

- bei Benzinfahrzeugen 2 Euro je angefangene 100 Kubikzentimeter und
- bei Dieselfahrzeugen 9,50 Euro je angefangene 100 Kubikzentimeter an.

Stößt Ihr Fahrzeug mehr als 120 Gramm CO₂ aus, kostet jedes weitere Gramm CO₂ zusätzlich 2 Euro (bis Ende 2011). Bereits zugelassene Pkws werden auch in den nächsten Jahren wie bisher besteuert.

Bei allen Fahrzeugen der Euro 4-Norm, die zwischen dem 05. November 2008 und dem 30. Juni 2009 neu zugelassen wurden und deswegen befristet steuerbefreit sind, kann nach Ablauf der Frist die günstigere KFZ-Steuer nach altem oder neuem Recht gewählt werden.

Minijobs im Privathaushalt

Der Minijobber im Privathaushalt übernimmt i.d.R. Tätigkeiten, die normalerweise von Familienangehörigen erledigt werden. Dies sind z.B. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen, Kochen, Putzen, Gartenarbeit oder die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken oder alten Menschen.

Familien oder ältere Menschen holen sich die Hilfe häufig zur Unterstützung. Aber egal aus welchen Gründen Sie Hilfe im Haushalt benötigen, es gilt:

- **Haushaltshilfen müssen angemeldet werden!!!**

Für die ordnungsgemäße Anmeldung von Haushaltshilfen -bis zu einem Verdienst von 400,00 Euro monatlich- steht das sog. Haushaltsscheckverfahren zur Verfügung. Dies ist ein sehr einfaches und praktikables

Verwaltungsverfahren, welches über die Minijobzentrale der Knappschaft-Bahn-See abgewickelt wird.

- Welche Kosten entstehen Ihnen durch die Anmeldung Ihrer Haushaltshilfe, die 200,00 Euro monatlich erhält?

5,00 % pauschale Rentenversicherung	10,00 Euro
5,00 % pauschale Krankenversicherung	10,00 Euro
0,67 % Umlage	1,34 Euro
1,60 % Unfallversicherungsbeitrag	3,20 Euro
2,00 % pauschale Steuern	<u>4,00 Euro</u>
Gesamte Zusatzkosten	<u>28,54 Euro</u>

- In welcher Höhe können die Kosten für die Haushaltshilfe steuerlich geltend gemacht werden?

Seit 2009 mindern 20% der Kosten, aber max. 510,00 Euro ab Abzug auf die tarifliche Einkommensteuer. Für das oben dargestellte Beispiel errechnet sich folgende Steuerersparnis, die –nebenbei gesagt- höher ist, als die Zusatzkosten durch die Anmeldung:

Monatslohn	200,00 Euro
Gesamte Zusatzkosten	<u>28,54 Euro</u>
Kosten	228,54 Euro
20% Steuerersparnis monatlich	45,71 Euro

Sofern bei Ihnen Handlungsbedarf zur Anmeldung einer Haushaltshilfe besteht, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Steuerfreie Zahlungen an ehrenamtlichen Vereinsvorstand

In Rahmen unseres Infobriefs für Vereine im März 2009 haben wir auf die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung von bis zu 500 € pro Jahr an Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen hingewiesen. Hierzu ist in den meisten Fällen eine Änderung der Vereinssatzung erforderlich, da ansonsten durch eine Auszahlung der Aufwandsentschädigungen die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet ist. Sofern „Ihr“ Verein bereits Beträge ausgezahlt hat und diese Möglichkeit nicht in der Satzung des Vereins geregelt ist, kann eine nachträgliche Satzungsänderung für nach dem 10.10.2007 geleistete Beträge bis zum **31.12.2009** (Frist wurde verlängert!) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Steueroasen: Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung

Das Bundeskabinett stimmte am 22.04.2009 dem Entwurf des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zu. Die Bundesregierung möchte den Druck auf Steuerhinterzieher und Steueroasen erhöhen.

Mit dem Gesetz soll die Umsetzung der von der OECD (Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung) entwickelten Standards zu Transparenz und umfassendem Auskunftsaustausch in Steuersachen gefördert und die Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerbehörden bei Geschäftsbeziehungen (auch zu Finanzinstituten) in unkooperativen Staaten verbessert werden. Bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten, die die Standards der OECD nicht akzeptieren, sollen Sanktionen möglich sein. Einen starren Katalog über die Staaten und Gebiete, die die OECD-Standards nicht akzeptieren, soll es aber nicht geben („Schwarze Liste“).

Der sich schon in den letzten Jahren abzeichnende Trend, Steuerlöcher im Ausland zu stopfen, wird also weiter forciert. Für Steuerhinterzieher mit ausländischen Geldanlagen wird die Luft immer dünner. Die Wahrscheinlichkeit, aufzufliegen, steigt.

B. ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN

Jahressteuergesetz 2009

Das Jahressteuergesetz 2009 ist am 25.12.2008 in Kraft getreten. Die bereits in unserem Infobrief November 2008 vorgestellten geplanten Änderungen sind weitestgehend unverändert in Kraft getreten.

Die hälftige Kürzung des Vorsteuerabzuges bei Erwerb von Firmenwagen ist nicht umgesetzt worden.

Für Ihre Einkommensteuererklärung ist von Bedeutung:

- Schulgeld ist weiterhin bis zu 30% als Sonderausgabe absetzbar (aber jetzt: max. 5.000,00 Euro).
- Neu ist, dass nunmehr nicht nur allgemein bildende Schulen, sondern auch berufsbildende Schulen (z.B. Physiotherapieschulen) begünstigt sind. Neuerdings wird ggf. auch Schulgeld an ausländische Schulen im EU/EWR-Raum als Sonderausgabe anerkannt.

Konjunkturpakete I + II

Die Konjunkturpakete sind in Kraft und beinhalten z.T. seit Jahresbeginn unter anderem folgende Maßnahmen:

- 1) Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung auf max. 25%
- 2) Befristet höhere Grenzen für Inanspruchnahme Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG
- 3) Begünstigungen beim Kurzarbeitergeld (Erstattung SV-Beiträge, längerer Bezugszeitraum, erleichterte Voraussetzungen)

- 4) Verdoppelte Höchstgrenze für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG
- 5) Sicherung der Finanzierung für die Wirtschaft über KfW-Darlehen
- 6) Senkung des Eingangsteuersatzes auf 14% (von 15%), Erhöhung des Grundfreibetrags für 2009 auf 7.834 Euro und für 2010 auf 8.004 Euro
- 7) Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung ab 01.07.09 auf 14,9%
- 8) Einmaliger Kinderbonus von 100 € pro Kind
- 9) Umweltprämie von 2.500 € für PKW-Kauf

Erbschaftsteuerreform

Seit dem 01.01.2009 ist das neue Erbschaftsteuergesetz in Kraft. Neben erheblichen Änderungen für die Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen wurden die persönlichen Freibeträge sowie die Steuerklassen samt Steuersätzen angepasst. Zum Vergleich des alten und neuen Rechts stellen wir Ihnen nachfolgende Tabellen zur Verfügung:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag bis 31.12.2008	Freibetrag ab 1.1.2009
I	Ehegatte	307.000 €	500.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
	Enkelkinder	51.200 €	200.000 €
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	51.200 €	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten	10.300 €	20.000 €
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B. Tanten, Onkel, nicht verwandte Personen); Zweckzuwendungen	5.200 €	20.000 €
III	Gleichgeschlecht. Lebenspartner	5.200 €	500.000 €

	bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft		
--	---	--	--

Die Steuersätze im Bereich der Steuerklasse I = engster Familienkreis sind unverändert. Bei Erwerb von entfernten Verwandten o. fremden Dritten (Klasse II. + III.) sind diese teilweise erheblich erhöht worden.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich		Prozentsatz für die Steuerklasse				
alt (bis 31.12.2008)	neu (seit 1.1.2009)	I Alt = Neu	II		III	
			alt	neu	alt	neu
52 T€	75 T€	7	12	30	17	30
256 T€	300 T€	11	17	30	23	30
512 T€	600 T€	15	22	30	29	30
5.113 T€	6.000 T€	19	27	30	35	30
12.783 T€	13.000 T€	23	32	50	41	50
25.565 T€	26.000 T€	27	37	50	45	50
über 25.565 T€	über 26.000 T€	30	40	50	50	50

Eine gravierende Änderung hat sich bei Erbschaften von selbstgenutzten Familienwohnheimen durch Ehegatten, von den Eltern auf die Kinder oder von Großeltern auf die Enkelkinder, ergeben. Wird der Grundbesitz nach der Erbschaft 10 Jahre vom Erwerber weiter selbst genutzt, bleibt der Erwerb komplett steuerfrei.

Zur Verdeutlichung:

Die Tochter hat das Einfamilienhaus der Eltern (Wert nach altem Recht 400.000 € / Wert nach neuem Recht 750.000 € wegen neuer Bewertungsregeln) sowie weitere 350.000 € in bar am 10.12.2007 geerbt.

	<u>Altes Recht ohne Option</u>	<u>Neues Recht mit Option</u>
Wert Bargeld	350.000	350.000
Einfamilienhaus	400.000	750.000
Freibetrag Einfamilienhaus	0	-750.000

Pers. Freibetrag	- 205.000	-205.000
Steuerpfl. Erwerb	545.000	145.000

Steuerbelastung

19% / 11% 103.550 15.950

WICHTIG:

Es gibt für Erbschaften in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2008 ein Wahlrecht (Option). Sie können dem Finanzamt bis zum **30.06.2009** mitteilen, dass sie zur Anwendung des neuen Rechts optieren wollen. Bei Option zum neuen Recht gelten jedoch die alten persönlichen Freibeträge (s. Tabelle 1).

Tip:

Hierbei muss vorher jedoch unbedingt berechnet werden, welches Recht günstiger ist. Sofern Sie wissen möchten, ob diese Optionsmöglichkeit für Sie ebenfalls günstiger sein könnte, sprechen Sie uns bitte kurzfristig an, damit gegebenenfalls der notwendige Antrag rechtzeitig bis zum 30.06.2009 gestellt werden kann.

C. THEMEN ZU ARBEITNEHMER- / ARBEITGEBERFRAGEN

Keine Anwendung der 1%-Regelung für zur Privatnutzung ungeeigneter Dienstwagen

Nach einer am 04.02.2009 veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) fällt ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, nicht unter die 1% - Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG (BGH AZ: VI R 34/07).

Ob ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug auch für private Zwecke eingesetzt hat, bedarf der Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast obliegt dem FA. Dieses kann sich nicht auf den sog. Beweis des ersten Anscheins berufen. Damit ist der klassische Bulli, in dem Werkzeuge und Material/Teile z.B. in festen Regalen etc. mitgeführt werden, i.d.R. von der Versteuerung nach der 1%-Regel ausgenommen.

Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen (Auswärtstätigkeit)

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstellen die eigenen Kosten in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden können (BFH 18.12.2008). Die frühere Beschränkung bzgl. der Mindestentfernung von 30Km und die KM-Pauschale von 0,30€ je Entfernungskilometer ist somit durchbrochen worden.

Das heißt:

- Arbeitnehmer, die vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig werden, oder
- beruflich typischerweise nur an wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig werden,

können die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe oder bei Benutzung eines eig. Fahrzeugs nach Einzelnachweis oder pauschal je Km mit 0,30€ pro gefahrenen Km als Werbungskosten absetzen.

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen zur Verfügung, sind die Zinsvorteile als geldwerter Vorteil zu versteuern und in der Sozialversicherung zu verbeitragen.

Es gilt jedoch eine Nichtaufgriffsgrenze von 2.600€. Danach sind Zinsvorteile nur dann als Sachbezüge zu versteuern und in die Freigrenze von 44€ einzubeziehen, wenn die Summe des Darlehens zum Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600€ übersteigt.

Neue Rechtsprechung bei Zweitwohnsitz und Werbungskosten (BFH)

Ein Steuerpflichtiger, der seinen Familienwohnsitz („eigener Hausstand“) aus privaten Gründen von seinem Beschäftigungsort wegverlegt und von der am Beschäftigungsort beibehaltenen oder neu begründeten Zweitwohnung seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann trotzdem Werbungskosten wegen doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Der BFH hat seine langjährige ständige Rechtsprechung zu diesen sog. "Wegzugsfällen" jetzt in zwei Urteilen geändert (BFH, Urteile v. 5.3.09 - VI R 23/07 und VI R 58/06)

Steuernachzahlung bei Kurzarbeitergeld!

Beziehen Sie Kurzarbeitergeld?

Bitte bedenken Sie, dass sich durch den Bezug von Kurzarbeitergeld in bestimmten Fällen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung Nachzahlungen ergeben können.

Das Kurzarbeitergeld an sich ist steuerfrei. Es wird jedoch als Lohnersatzleistung im sog. „Progressionsvorbehalt“ gem. § 32b EStG berücksichtigt.

Durch den Progressionsvorbehalt wird das bezogene Kurzarbeitergeld zwar nicht direkt der Einkommensteuer unterworfen, es wird jedoch zur Ermittlung des persönlichen Steuersatzes herangezogen und führt zu einem höheren Steuersatz.

Folgen ergeben sich nur, wenn neben dem Kurzarbeitergeld weitere steuerpflichtige eigene Einkünfte bezogen werden die über den Grundfreibeträgen etc. liegen oder falls der zusammenveranlagte Ehegatte weitere entsprechend hohe Einkünfte erzielt hat.

Ferner kann durch den Bezug von Kurzarbeitergeld die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung erst entstehen.

D. THEMEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das BilMoG ist verabschiedet und im Wesentlichen ab dem 1.1.2010 anzuwenden. Das bedeutet grünes Licht für die größte HGB-Reform seit über 20 Jahren. Ziel ist es, das bewährte HGB-Recht für den Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards zu stärken.

Im Vordergrund der Reform stehen einerseits die Deregulierung und Kostensenkung insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen:

- 1) Mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb (Jahresumsatz <500.000,00 Euro und Gewinn < 50.000,00 Euro) erzielen, werden von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit.

Diese können von der bisherigen Bilanzierung zur einfacheren Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR) übergehen.

Hinweis:

Sofern auch Ihr Unternehmen betroffen ist, werden wir im Rahmen der Jahresabschlussstellung 2008 auf Sie zugehen, um die Vor- und Nachteile eines Wechsels der Gewinnermittlungsart mit Ihnen zu erörtern.

Die wichtigsten Vor- und Nachteile sind:

Vorteile:

- Einfache Durchführung (keine Inventur erforderlich, einfachere Kassenaufzeichnungen...),
- damit i.d.R. kostengünstiger.
- Eine Berechnung der Umsatzsteuer kann ggf. nach vereinnahmten Entgelten (d.h. erst bei Geldeingang) erfolgen.

Nachteile:

- Betriebswirtschaftliche Analysen sind zum Teil nicht möglich oder nicht so aussagekräftig, da wesentliche Bereiche (keine Periodenabgrenzung, keine Berücksichtigung von Warenbeständen und teillieferbaren Arbeiten, u.U. Kundenforderungen Betriebswirtschaftliche Auswertungen und Lieferantenverbindlichkeiten nicht gebucht) fehlen.

- In der Folge verliert die Gewinnermittlung nicht nur für den Unternehmer, sondern vor allem auch für potentielle Käufer oder Geldgeber wie Banken erheblich an Qualität. Bei bestehenden Bankkrediten sollte ein Wechsel mit der Bank abgestimmt werden. Banken benötigen für Rating-Zwecke oft weitere Unterlagen oder fordern sogar eine Bilanz an.
- Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist mit Kosten verbunden, da ein Übergangsgewinn/-Verlust ermittelt werden muss.
- Beim Wechsel zur EÜR besteht die Gefahr, dass bei steigenden Gewinnen oder Umsätzen die obigen Grenzen wieder überschritten werden und ein erneuter Wechsel zur Bilanzierung mit anfallenden Kosten notwendig wird.
- Im Jahr des Wechsels zur EÜR ist ein Übergangsgewinn/-Verlust zu ermitteln. Dieser kann im Einzelfall zu Steuererstattungen führen, jedoch können sich auch erhebliche Steuernachzahlungen ergeben.

2) Die Größenklassen für die Einstufung, die für die Informationspflichten von Kapitalgesellschaften, wie AGs und GmbHs gelten, werden angehoben. Die Einstufung als kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft hat Bedeutung für die Anforderungen an die Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung und verursacht somit Kosten.

Hier werden sich für einige Unternehmen aufgrund der neuen Grenzen Erleichterungen, z.B. Wegfall der Prüfungspflicht des Abschlusses und somit auch Kosteneinsparungen, ergeben.

3.) Weiterer Schwerpunkt des BilMoG ist die Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Hier gibt es viele Einzelschriften hinsichtlich der Ansätze und der Bewertungen von Vermögensgegenständen in der Bilanz.

Erhebliche Auswirkungen werden sich hierbei insbesondere durch die Änderung der Rückstellungsbewertung ergeben. Insbesondere die Bewertungsänderungen der Pensionsrückstellungen dürften im Regelfall zu deutlich höheren Ansätzen zu Lasten des Eigenkapitals führen. Bei Unternehmen mit geringem Eigenkapital kann sich dadurch das Problem der Überschuldung und damit auch eine insolvenzrechtliche Würdigung ergeben. Auch hier werden wir Handlungsoptionen mit Ihnen erörtern.

Die meisten Vorschriften gelten ab 2010, jedoch ist auch die freiwillige Anwendung (aller Vorschriften insgesamt) ab 2009 möglich. Die neuen Schwellenwerte für die größenabhängigen Erleichterungen bei der Rechnungslegung gelten bereits rückwirkend ab 2008.

Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2010 (insbesondere bei Dienstleistungen mit Auslandsbezug)

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2009 am 19. Dezember 2008 zugestimmt. Kurzfristig wurden u.a. noch umfangreiche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer in das Gesetz eingefügt, die im Wesentlichen den Ort von Dienstleistungen sowie das Vorsteuer-Vergütungsverfahren betreffen.

Ort der Dienstleistung

Der Ort der Dienstleistung ist maßgeblich dafür, ob deutsche oder ausländische Umsatzsteuer anfällt und ob Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden muss oder nicht.

Im Grundsatz wird nach altem Recht der Umsatz an einen Unternehmer am Ort des leistenden Unternehmers bewirkt. Hier wird es eine gravierende Änderung geben.

Die neuen Regeln gelten ab dem 1. Januar 2010.

Grundsätzlich werden künftig **Dienstleistungen an Unternehmer** immer an dem Ort bewirkt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (sog. **Empfängerortprinzip** gem. § 3a (2) UStG neue Fassung). Die Möglichkeit der Ortsverlagerung durch Verwendung einer entsprechenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entfällt.

Bei **Dienstleistungen an Nichtunternehmer** bleibt es – wie bisher - bei dem Grundsatz der Leistungserbringung am Ort des leistenden Unternehmers. Hier gibt es jedoch zahlreiche Sonderregelungen z.B. Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche u.ä. Leistungen, Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, Vermittlungsleistungen, Leistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer.

Wichtig:

Betroffen von der Neuregelung sind im Wesentlichen alle **Unternehmer, die Dienstleistungen für ausländische Unternehmer erbringen**, z.B. Güterbeförderungsleistungen an Unternehmer (Spediteure), Lohnveredler (Arbeiten an beweglichen Gegenständen) sowie Restaurationsunternehmen mit Auslandsbezug.

Hinweis:

Um die Neuregelungen fristgerecht umsetzen zu können, sollten Sie bereits jetzt kontrollieren, ob Sie betroffen sind. Bei Beratungsbedarf sprechen Sie uns bitte an.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Unternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat Leistungen beziehen, ohne dort aber zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet zu sein (weil sie in dem anderen Mitgliedstaat keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbringen), können die Erstattung der Vorsteuer im Rahmen des

Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens bei der ausländischen Finanzverwaltung beantragen.

Ab dem 1. Januar 2010 wird das Vorsteuer-Vergütungsverfahren vollständig umgestellt und vereinfacht: Insbesondere werden die Anträge dann elektronisch bei der Finanzverwaltung des eigenen Ansässigkeitsstaates eingereicht (in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern).

Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit bei juristischen Personen (u. a. GmbHs)

Nach der Insolvenzordnung haben die Geschäftsführer einer GmbH bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag für die GmbH zu stellen. Vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen kann strafrechtliche und haftungsrechtliche Folgen auslösen.

Häufigster INSO-Antragsgrund ist heute nicht die Überschuldung, welche in der Bilanz sichtbar wird, sondern die Zahlungsunfähigkeit. Hier ist für den Geschäftsführer besondere Aufmerksamkeit geboten. So sind z.B. Zahlungsstockungen, Zunahme der Bank- oder Lieferantenverbindlichkeiten, ggf. Abnahme der Kundenforderungen, Rückgabe von Lastschriften, erhöhter Mahnungseingang, Zugang von Mahnbescheiden, Indizien für Zahlungsprobleme.

Zahlungsprobleme können jedoch auch mit einer falschen Finanzierungsstruktur oder mit besonderen Geschäftsvorfällen zusammenhängen.

Mit Urteil vom 24.05.2005 hat der BGH bereits festgestellt:

„Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10% oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt wird und den Gläubigern ein Warten ... zuzumuten ist.“

Beispiel zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit:

Liquide Mittel i. H. v.	100.000,00
Fällige Vblk. i. H. v.	115.000,00 = 100,00%
Unterdeckung i. H. v.	15.000,00 = 13,04%

Wichtig:

Hier muss also vorab unbedingt eine Prüfung erfolgen, bevor Schritte in Richtung eines Insolvenzantrags unternommen werden. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich. Ferner können wir Ihnen ggf. Maßnahmen der Sanierung oder Behebung der Zahlungsunfähigkeit aufzeigen. Sofern eine Insolvenz nicht mehr zu

verhindern ist, sollte jedoch unbedingt ein Fachanwalt für Insolvenzrecht hinzugezogen werden.

Höhe der Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen, (z.B. durch einen Partyservice)

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer ermäßigt besteuerten Lieferung (7% USt) als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung (19% USt) abgegeben werden. Im Rahmen eines neuen BMF-Schreibens (v.16.10.2008) hat die Finanzverwaltung auf einige Merkmale bezüglich der Qualifizierung einer Abgabe von Speisen als Lieferung (7% Umsatzsteuer) oder als sonstige Leistung (19% Umsatzsteuer) hingewiesen.

Gegen die Annahme einer ermäßigt besteuerten Lieferung mit 7% USt spricht ein qualitatives Überwiegen der Dienstleistungselemente.

Insbesondere in folgenden Fällen überwiegt bei der Abgabe der Speisen der Dienstleistungscharakter, so dass diese mit 19% USt abgerechnet werden müssen:

- Zur Verfügung stellen von Verzehreinrichtungen (z.B. Räumlichkeiten, (Steh-)Tische, Bänke oder Stühle). Dies gilt jedoch nicht, soweit diese Verzehreinrichtungen tatsächlich nicht genutzt, d.h., die Speisen lediglich "zum Mitnehmen" abgegeben werden.
- Servieren der Speisen oder Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal oder Portionieren einschließlich Ausgeben der Speisen vor Ort.
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände.

Sofern Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Achtung: Mindestlohn 2009!!!

Seit Anfang 2009 sind in Deutschland branchenabhängige Mindestlöhne festgesetzt worden.

Nach dem Arbeitnehmerentendegesetz bestehen zurzeit für folgende Branchen Mindestlöhne (nicht abschließende Aufzählung):

- Bauhauptgewerbe, verschiedene Baunebengewerbe (Dachdecker, Maler- und Lackierer, Abbruch, Elektrohandwerk),
- Gebäudereinigungsbranche
- Briefdienstleistungsbranche
- Sicherheitsdienstleistungen

- Wäschereidienstleistungen
- Abfallwirtschaft (einschl. Straßenreinigung und Winterdienst)
- Pflegedienste....

Beantragt sind Mindestlöhne zurzeit für Leih- oder Zeitarbeitsfirmen sowie für forstliche Dienstleistungen.

Ferner gibt es noch Mindestlöhne über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband ihre volle Wirkung entfalten.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Elektrohandwerke,
- Bäckerhandwerk,
- Groß- und Außenhandel,
- Friseurhandwerk.

Eine Übersicht der allgemeinverbindlichen Tarifverträge finden Sie auch auf folgenden Internetseiten: www.bmas.de unter der Rubrik Arbeitsrecht oder unter www.tarifregister.nrw.de.

Im Falle von Sozialversicherungsprüfungen wird die Einhaltung dieser Mindestlöhne seit diesem Jahr verstärkt überprüft.

Der ggf. nicht gezahlte Mindestlohn wird zur Berechnung von Beiträgen zur Sozialversicherung zu Grunde gelegt, so dass es zu erheblichen Nachzahlungen bei Bezahlung unter dem Mindestlohn kommen kann. Äußerst problematisch und teuer kann es bei geringfügig Beschäftigten werden, die bei Ansatz des Mindestlohnes die 400,00 € Grenze überschreiten.

Wichtig:

Sollten Sie noch nicht über Ihre zuständige Kammer, Gewerkschaft, Verband etc. informiert worden sein und die Einhaltung geprüft haben, sollten Sie dies kurzfristig nachholen.

Prüfen Sie für bestehende und neue Arbeitsverhältnisse, ob für Ihre Branche Mindestlöhne vorgeschrieben sind und ob die Stundenlöhne/Gehälter Ihrer Mitarbeiter darüber liegen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

E. THEMEN FÜR EIGENTÜMER VON HAUS- UND GRUNDBESITZ

Mietminderung/Wohnflächenberechnung: Einbeziehung von Dachterrassenflächen (BGH)

Der BGH hat entschieden, dass bei Wohnflächenberechnungen nach Maßgabe der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) die Grundfläche einer Dachterrasse bis zur Hälfte anzurechnen ist, soweit kein anderer Berechnungsmodus vereinbart oder ortsüblich ist (BGH, Urteil v. 22. 4.2009 - VIII ZR 86/08).

Hierzu führt der BGH aus: Eine Abweichung der tatsächlich vorhandenen von der vereinbarten Wohnfläche um mehr als 10 % stellt einen erheblichen Mangel der Mietsache dar, die den Mieter zu einer entsprechenden **Mietminderung** berechtigt. Dabei sei der Begriff "Wohnfläche" im Wohnraummietrecht auch bei frei finanziertem Wohnraum grundsätzlich anhand der für preisgebundenen Wohnraum geltenden Bestimmungen auszulegen. Dementsprechend sei die Wohnfläche für Mietverhältnisse aus der Zeit vor dem 1.1.2004 aufgrund der bis zum 31.12.2003 anwendbaren §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) zu ermitteln. Das gelte nur dann nicht, wenn die Parteien dem Begriff der Wohnfläche im Einzelfall eine abweichende Bedeutung beigemessen haben oder wenn ein anderer Berechnungsmodus vereinbart oder ortsüblich ist oder nach der Art der Wohnung näher liegt.

(Quelle: Pressemitteilung BGH Nr. 85/2009)

Fristlose Kündigung wg. Wohnflächenabweichung

Analog der o.g. Entscheidung zur Mietminderung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine erhebliche Abweichung der tatsächlichen von der vertraglich vereinbarten Wohnfläche den Mieter zur fristlosen Kündigung berechtigt (BGH-Urteil vom 29.04.2009).

In dem der Klage zugrundeliegenden Fall wick die Wohnfläche um 22,63% zu Lasten des Mieters von der vertraglichen Wohnfläche ab.

Schönheitsreparaturklauseln mit starren Fristen bei Gewerberäumen

Laut Gesetz muss grundsätzlich der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchführen. Jedoch kann er diese Verpflichtung durch eine Vereinbarung mit dem Mieter auf diesen abwälzen.

In der Praxis haben die Mietparteien oft Formularmietverträge genutzt, mit denen Schönheitsreparaturen nach sog. **starren Fristen** vereinbart wurden und nach deren Ablauf (z. B. nach drei Jahren in Küche und Badezimmer, nach fünf Jahren in allen anderen Räumen) der Mieter Schönheitsreparaturen durchführen musste. Soweit er vor Ablauf der Frist auszog, war er zur zeitanteiligen Kostentragung verpflichtet. Da diese Fristen unabhängig vom tatsächlichen Renovierungsbedarf greifen, benachteiligten Sie den Mieter unangemessen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hält starre Fristen bei **Mietverträgen über Gewerberäume** nun für **unwirksam**.

Hinweis:

Der BGH hatte bereits vor zwei Jahren für **Wohnungsmietverträge** entschieden, dass starre Fristen im Rahmen von Schönheitsreparaturklauseln zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel führen. Damit bleibt der Vermieter zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet. Diese Rechtsprechung betrifft vermutlich die Mehrheit aller bestehenden Alt-Mietverträge. Zulässig dürften jedoch „weiche“ Fristen sein, bei denen die Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparatur von dem Renovierungsbedarf der Räumlichkeiten abhängig gemacht wird. Dies dürfte ggf. auch für gewerbliche Mietverträge gelten.

Sollten Sie hier Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte direkt an einen Fachanwalt.